

**Gebührensatzung zur Satzung
über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt
betriebenen Kindertagesstätten
3. Änderungssatzung (Gesamtfassung vom 03.11.2011)**

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren sind zu entrichten für die
 - a. regelmäßige Betreuung,
 - b. Zukaufstunden,
 - c. regelmäßige Verpflegung (Verpflegungspauschale),
 - d. Einzelessen.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für die Zukaufstunde ist für diejenige Betreuungsstunde zu entrichten, in denen das Kind über die regelmäßig vereinbarte Betreuungszeit hinaus die Kindertagesstätte besucht.
- (4) Die Verpflegungspauschale wird für die regelmäßige Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben.
- (5) Die Gebühr für das Einzelessen ist für das in der Kindertagesstätte eingenommene Mittagessen zu entrichten, soweit das Kind nicht an der regelmäßigen Essenversorgung teilnimmt.
- (6) Sowohl die Verpflegungspauschale als auch die Betreuungsgebühr sind stets für einen vollen Kalendermonat zu entrichten.
- (7) Die Betreuungsgebühr entfällt für den Monat der Erst- bzw. Neuaufnahme, wenn weniger als sechs Betreuungstage im Erst- bzw. Neuaufnahmemonat durch die Kindertagesstätte angeboten werden.
- (8) Kinder, die wegen der Schulpflicht die Kindertagesstätte zum Ende des Kindergartenjahres verlassen, haben im Monat des Ausscheidens aus der Einrichtung die im Monat Juni des gleichen Jahres geltende Betreuungsgebühr zu entrichten.

§ 2 Gebühren für die Betreuung und Verpflegung

- (1) Die Gebühr für die regelmäßige Betreuung beträgt für das erste Kind einer Familie je Kalendermonat:
 - a. Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit bis ...	ab 01.09.2009	ab 01.08.2010
fünf Stunden	85,00 €	88,00 €
sechs Stunden	102,00 €	106,00 €
sieben Stunden	119,00 €	124,00 €
acht Stunden	136,00 €	141,00 €

neun Stunden	152,00 €	159,00 €
zehn Stunden	170,00 €	177,00 €
elf Stunden	187,00 €	195,00 €

- b. Vor dem vollendeten 3. Lebensjahr oder ab dem Monat des Schuleintritts

bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit bis ...	ab 01.09.2009	ab 01.08.2010
fünf Stunden	105,00 €	110,00 €
sechs Stunden	128,00 €	134,00 €
sieben Stunden	149,00 €	155,00 €
acht Stunden	170,00 €	177,00 €
neun Stunden	191,00 €	199,00 €
zehn Stunden	213,00 €	222,00 €
elf Stunden	235,00 €	244,00 €

- (2) Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte in Groß-Umstadt, beträgt die Gebühr für die regelmäßige Betreuung für das jüngere Kind je Kalendermonat:

- a. Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit bis ...	ab 01.09.2009	ab 01.08.2010
fünf Stunden	34,00 €	36,00 €
sechs Stunden	41,00 €	42,00 €
sieben Stunden	48,00 €	50,00 €
acht Stunden	54,00 €	56,00 €
neun Stunden	62,00 €	64,00 €
zehn Stunden	68,00 €	71,00 €
elf Stunden	75,00 €	78,00 €

- b. Vor dem vollendeten 3. Lebensjahr oder ab dem Monat des Schuleintritts

bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit bis ...	ab 01.09.2009	ab 01.08.2010
fünf Stunden	43,00 €	45,00 €
sechs Stunden	51,00 €	53,00 €
sieben Stunden	61,00 €	63,00 €
acht Stunden	68,00 €	71,00 €
neun Stunden	77,00 €	80,00 €
zehn Stunden	85,00 €	88,00 €
elf Stunden	93,00 €	97,00 €

- (3) Für die letzten 12 Monate vor der Einschulung des Kindes, beginnend ab dem 01. Januar 2007, beträgt die Gebühr für die regelmäßige Betreuung je Kalendermonat:

- a. Für das erste Kind einer Familie

bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit bis ...	ab 01.09.2009	ab 01.08.2010
sechs Stunden	0,00 €	0,00 €
sieben Stunden	34,00 €	36,00 €
acht Stunden	51,00 €	53,00 €
neun Stunden	69,00 €	72,00 €
zehn Stunden	86,00 €	89,00 €
elf Stunden	103,00 €	107,00 €

b. Für das zweite Kind einer Familie im Sinne der Ziffer (2)

bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit bis ...	ab 01.09.2009	ab 01.08.2010
sechs Stunden	0,00 €	0,00 €
sieben Stunden	14,00 €	14,00 €
acht Stunden	21,00 €	22,00 €
neun Stunden	27,00 €	28,00 €
zehn Stunden	34,00 €	36,00 €
elf Stunden	41,00 €	43,00 €

Wird das Kind vorzeitig eingeschult, so wird es den schulpflichtig werdenden Kindern gleichgestellt. Für die letzten zwölf Monate vor der Einschulung, beginnend ab dem 01. Januar 2007, sind die Gebühren für die regelmäßige Betreuung gemäß Ziffer (3) a. oder b. zu entrichten. Zuviel gezahlte Gebühren werden den Gebührenpflichtigen erstattet.

Für Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt werden und für die gemäß Ziffer (3) Betreuungsgebühren entrichtet wurden, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig gemäß der Ziffern (1) oder (2).

(4) Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie zwei Kindertagesstätten oder eine Kindertagesstätte und eine Betreuende Grundschule in Groß-Umstadt, für die mindestens Betreuungsgebühren gemäß Ziffern (1) bis (3) oder die vom Magistrat festgesetzten Betreuungsgebühren zu entrichten sind, werden für das jüngere Kind die Betreuungsgebühren nach Ziffer (2) oder (3) b. erhoben. Ab dem dritten Kind entfallen die Gebühren für die regelmäßige Betreuung.

(5) Die Gebühr pro angefangener Zukaufstunde beträgt

ab 01.09.2009	ab 01.08.2010
4,50 €	4,70 €

(6) Kinder im Schulalter, deren regelmäßiger Betreuungsbeginn vor 11:00 Uhr vereinbart ist, haben die Gebühren der täglichen Betreuungszeit gemäß der Ziffern (1) oder (2) abzüglich einer Stunde zu entrichten.

(7) Die Gebühr für die regelmäßige Verpflegung wird als Verpflegungspauschale je Kalendermonat erhoben:

Bei einer regelmäßig vereinbarten Teilnahme an der Mittagsverpflegung von ... je Kalenderwoche	ab 01.08.2008
einmal ...	9,00 €

zweimal ...	18,00 €
dreimal ...	27,00 €
viermal ...	36,00 €
fünfmal ...	45,00 €

- (8) In Ausnahmefällen können nach Voranmeldung bei der Kindertagesstättenleitung auch andere Kinder die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen. Sodann beträgt die Gebühr je Einzeessen

ab 01.08.2008
2,30 €

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Gebühren auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende besteht die Zahlungsverpflichtung der Betreuungsgebühr bis zum Ablauf der in § 10 Ziffer 1 der „Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertagesstätten“ genannten Fristen.
- (2) Die Betreuungsgebühr und die Verpflegungspauschale werden bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Gebühren für das Einzeessen und die Zukaufstunden werden bis zum 10. des darauf folgenden Monats fällig. Die Gebühren sind an die Stadtkasse zu überweisen oder im Abbuchungsverfahren einziehen zu lassen.
- (3) Die Betreuungsgebühr und die Verpflegungspauschale sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage usw.) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind auf Grund ärztlich attestierter Krankheit die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von jeweils 30 vollendeten Kalendertagen nicht besuchen, wird die monatliche Betreuungsgebühr erstattet.

Bleibt ein Kind an mindestens fünf aufeinander folgenden Betreuungstagen schriftlich entschuldigt der Kindertagesstätte fern, so werden 2,00 Euro für jeden Verpflegungstag rückerstattet, an dem das Kind regelmäßig an der Mittagsversorgung teilgenommen hätte. Dies gilt nicht

1. für die Schließungstage gemäß Absatz 3,
2. für Kinder, deren Kosten der Mittagsversorgung durch das Bildungs- und Teilhabepaket bezuschusst werden.

Ist der Erstattungsbetrag höher wie die im Kalendermonat fällige Verpflegungspauschale, so ist die Verpflegungspauschale zu erstatten.

- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Zahlungsverpflichteten.

§ 4 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Groß-Umstadt, 01.12.2011

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister